

Ein Wahleignungstest für Minderjährige?

Nicholas Munn, University of Waikato

1. Einleitung

In der modernen demokratischen Praxis gelten Alphabetisierungstests und andere Mechanismen, um Bürgerinnen und Bürger vom aktiven Wahlrecht auszuschließen, weithin und zurecht als verpönt. Dennoch scheinen zumindest einige Testformen ein probates Mittel darzustellen, um die Urteilsfähigkeit von Menschen mit bestimmten Defiziten zu erfassen. Die Rede ist von Tests, die in den Einzelfällen durchgeführt werden, in denen es darum geht, ob jemand wegen mangelnder Urteilsfähigkeit unter Vormundschaft gestellt werden soll. Hier einen ‚Urteilsfähigkeitstest‘ durchzuführen ist in vielen Ländern gängige Praxis. Könnten diese Tests einen Ausweg darstellen im Hinblick auf die festgefahrenen Positionen Für und Gegen ein Minderjährigenwahlrecht?

Um praktikabel zu sein, muss ein solches Eignungstestregime, erstens, die Probleme mit historisch belasteten Vorschlägen für solche Tests umgehen. Es muss, zweitens, greifbare Vorteile für die Zusammensetzung der politischen Gemeinschaft, des Demos, mit sich bringen. In diesem Beitrag diskutiere ich einen Vorschlag für ein Eignungstestregime, welches nur auf junge Menschen angewendet wird, die gegenwärtig von politischer Beteiligung ausgeschlossen sind, und behaupte, dass ein solches Regime in diesem Kontext beide der genannten Bedingungen erfüllt.

Im zweiten Abschnitt diskutiere ich den Status junger Menschen in demokratischen Staaten. Dazu verweise ich auf das Ausmaß, in dem junge Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, und analysiere die Begründungen und Argumente, die dieser Exklusion zugrunde liegen. Wie ich zeigen werde, beruht die beste verfügbare Begründung auf einem bestimmten Verständnis von ‚Eignung‘ und somit auf der Behauptung, dass junge Menschen deshalb vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, weil sie nicht dazu in der Lage seien, dieses wahrzunehmen. Im dritten Abschnitt lege ich dar, was es bedeutet, ein in relevanter Hinsicht ‚fähiger‘ Bürger eines demokratischen Staates zu sein. Der Maßstab hierfür ist – sowohl in der Theorie als auch in der Praxis bei Entmündigungsprozessen – minimal. In der Praxis erfolgt, zurecht, eine Angleichung nach unten. Wenn irgendeine Person als ‚fähig‘ angesehen wird, so bedeutet dies, dass auch jede andere Bürgerin, die dieselben Eigenschaften aufweist, gleichermaßen als ‚fähig‘ angesehen werden muss – Eignung ist ein einheitlicher Maßstab. Im vierten Abschnitt mache ich einen Vorschlag für ein Eignungstestregime mit sehr begrenzter Reichweite. Er ist nur auf diejenigen jungen Menschen anzuwenden, die gegenwärtig von

politischer Partizipation ausgeschlossen sind, und zwar ausschließlich als Mittel zu ihrer frühzeitigen Inklusion, nicht um sie vom Wahlrecht auszuschließen. Kein Jugendlicher, dem das Wahlrecht bereits zugesprochen wurde, darf dem von mir vorgeschlagenen Test unterzogen werden, um zu prüfen, ob er das Wahlrecht ‚behalten‘ darf. Dieses sehr begrenzte Eignungstestregime verteidige ich anschließend gegen die am häufigsten vorgebrachten Einwände. Zuletzt mache ich geltend, dass das diskutierte Eignungstestregime sowohl für die solcherart einbezogenen Individuen als auch für die demokratischen Staaten, die es einführen würden, vorteilhaft wäre.

2. Der Status junger Menschen

Nahezu alle demokratischen Staaten schließen Unter-Achtzehnjährige von formeller politischer Beteiligung aus (Blais et al. 2001). Diese Exklusion steht in scharfem Kontrast zu der gegenüber der Bevölkerungsmehrheit üblichen Praxis, die eine ‚automatische‘ Inklusion mit nur wenigen (und weniger werdenden) Ausnahmen vorsieht. Sie widerspricht zudem auf problematische Weise der ‚herrschenden Meinung‘ in der Demokratietheorie, die, grob gesagt, für eine ‚größtmögliche Inklusivität‘ unserer Demokratien eintreten. Ian Shapiro zufolge sollte ‚Selbstregierung‘ nur aufgrund von Notwendigkeit eingeschränkt werden, wobei eine in diesem Sinne notwendige Beschränkung eine solche ist, die durch die Unfähigkeit der fraglichen Person, sich politisch zu beteiligen, verursacht wird (Shapiro 1999). Dieser Maßstab gilt absolut und nicht nur in relativer Hinsicht. Sobald die Fähigkeit zur politischen Teilhabe vorhanden ist, darf zwischen den Fähigen kein Unterschied mehr gemacht werden. Fähigkeitsgrade zu ermitteln gilt nicht als zulässig; alle sind gleich zu behandeln. Diese Auffassung entspricht der modernen demokratischen Praxis, in der irrelevante Eigenschaften wie Geschlecht, Ethnie und Einkommen nicht berücksichtigt werden dürfen, um über Inklusion zu entscheiden. Die historische Entwicklung dieses Phänomens wird in Tremmel und Wilhelm (2015) gut dargestellt.

Das Alter bildet jedoch weiterhin einen gemeinsamen Nenner für politische Exklusion, obwohl es an sich keinen vernünftigen Grund für diese darstellt. Allenfalls könnte das Alter stellvertretend für einen anderen bedeutsamen Faktor stehen; und der plausibelste solche Faktor, der einer modernen Verteidigerin der Exklusion zur Verfügung steht, lautet ‚Eignung‘ (engl. ‚capacity‘).¹ Die beste verfügbare Begründung für den Ausschluss junger Menschen besteht für sich genommen in der Behauptung, dass diese als Gruppe die Eignung zur

¹ Anm. d. Ü.: Der englische Ausdruck ‚capacity‘ wird im vorliegenden Beitrag in der Regel mit ‚Eignung‘, gelegentlich aber auch mit ‚Fähigkeit‘ übersetzt – je nachdem, ob ein eher deterministisches oder ein offenes, entwicklungsfähiges Begriffsverständnis im Hintergrund steht.

politischen Teilhabe vermissen lässt. Diese Position wird etwa von Cunningham (2006) vertreten, der bemerkt, dass ein Eignungsdefizit bei Minderjährigen dazu berechtige, das Wahlrecht an das Alter zu binden. Pointiert wird diese Ansicht auch von Olsson vorgetragen, der ausführt, dass „nur ein [Mangel an] Kompetenz als legitimer Grund [für den Ausschluss] akzeptiert werden kann“ (Olsson 2008, S. 60). Die klassische Formulierung dieses Arguments stammt von Carl Cohen, dessen Begründung für den Ausschluss von Unterachtzehnjährigen auf der Auffassung basiert, dass die Fähigkeit zu rationalem Denken nur langsam heranreife. Obwohl diese Fähigkeit auch bei vielen Erwachsenen nicht anzutreffen sei, deren Wahlrecht es trotzdem zu schützen gelte – sei sie bei Kindern schlicht generell nicht vorhanden. Für sich genommen scheint das Alterskriterium im Wahlrecht also darauf abzuzielen, die nach Lebensjahren definierten ‚Unfähigen‘ von der Teilnahme an einem politischen Akt (dem Wahlakt), in den sie sich nicht in zufriedenstellender Weise einbringen können, auszuschließen (Cohen 1975). Eine jüngere Fassung dieser Position findet sich bei Chan und Clayton (2006) in ihrer Ablehnung einer Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre. Es ist mir wichtig zu betonen, dass mein hier verfolgtes Argument damit kompatibel ist, das Wahlalter bei 18 Jahren zu belassen, und lediglich einen Weg für die Inklusion von einzelnen Personen unterhalb der Altersgrenze zu finden. An anderer Stelle habe ich für eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters argumentiert; die vorliegenden Ausführungen beruhen jedoch nicht auf dieser Darstellung (Munn 2012, 2013).

Cohens Argumente hinsichtlich der Reifeentwicklung und der Fähigkeit zur politischen Teilhabe sind von Empirikern vielfach kritisiert worden. Olive Stevens hat diese Position im Rahmen einer empirischen Studie über junge Kinder im Vereinigten Königreich zurückgewiesen, in deren Verlauf sich zeigte, dass viele schon im Alter von neun Jahren über die sprachlichen Mittel verfügten, um über Politik zu diskutieren, und dass zudem bereits im Alter von elf Jahren das zur Partizipation erforderliche Vokabular und Bezugssystem vorhanden war, mit dem sie „ihre Entscheidungen in der Parlamentswahl treffen würden“ (Stevens 1982, S. 148). Diese Studie bestärkte auch David Archard (2001), die Fähigkeiten junger Menschen zu verteidigen. Auch viele Soziologen sind inzwischen dazu übergegangen, die Charakterisierung von jungen Menschen als generell *beteiligungsunfähig* in Frage zu stellen. Hutchby und Moran-Ellis (1998) sprechen von der Entstehung eines ‚Kompetenzparadigmas‘, welches die Fähigkeit von Kindern anerkennt, sich in einer Vielzahl von Lebensbereichen sinnvoll in die Entscheidungsfindung einzubringen. Auch Franklin (2002) hat eignungs-basierte Argumente für die Exklusion von Kindern zurückgewiesen und ausführlich dargelegt, dass diese nicht begründet werden können. Menschen reifen

unterschiedlich schnell heran, und das Tempo ihres Heranwachsens ist von so disparaten Faktoren wie dem sozialen Hintergrund, Bildungsmöglichkeiten und -fähigkeiten sowie (insbesondere im Hinblick auf ihre politische Eignung) ihren Interessen abhängig. Folglich gibt es nicht das *eine* Lebensalter, von dem an vorbehaltlos davon gesprochen werden könnte, dass das Kind zum Erwachsenen gereift sei.²

Ein weiterer verbreiteter Einwand gegen die politische Inklusion junger Menschen lautet, dass junge Menschen gar keine Interesse an politischen Wahlen hätten. Selbst wenn sie wählen könnten, würden sie es nicht tun, außer wenn sie – wie im Falle Australiens – durch Sanktionsandrohungen dazu gezwungen werden. Australien hat ein Wahlpflichtsystem und verhängt Bußgelder gegen diejenigen, die nicht an der Wahlurne erscheinen. Die Absicht dieser Behauptung ist die folgende: Wenn wir auf die vorliegenden Daten für erwachsene Jungwählerinnen und Jungwähler im Alter von 18 bis 24 Jahren blicken, dann sehen wir, dass ihre Wahlbeteiligung niedriger ausfällt als die der Älteren (Blais et al. 2006). Daraus schließen Forscher wie Pirie und Worcester (1998), dass die Millenniumsgeneration der jungen Menschen im Vereinigten Königreich ‚apolitisch‘ sei. Da die Angehörige dieser Generation, denen das Wahlrecht bei den letzten Wahlrechtssenkungen in den 1970er Jahren zugesprochen wurde, dieses scheinbar als irrelevant betrachteten, sei es sinnlos, das Wahlrecht noch zusätzlich auf Minderjährige auszuweiten. Dieses Argument weist natürlich einige Probleme auf, nicht zuletzt weil das Ausmaß, in dem eine gegebene Gruppe ihr Wahlrecht ausübt, unerheblich für die Beantwortung der Frage ist, ob ihr dieses Recht überhaupt zusteht. Auch die motivationalen Annahmen könnten hier zurückgewiesen werden. So hat etwa Brooks (2009) die Charakterisierung der derzeitigen Generation junger Menschen als ‚apathisch‘ bestritten und dem entgegengehalten, dass die niedrige Wahlbeteiligung junger Bürgerinnen und Bürger eine Entfremdung von der Beteiligung in traditionellen politischen Prozessen darstelle, die jedoch umgekehrt zur Aufwertung neuartiger Ansätze führe. Eine dergestalt zum Ausdruck gebrachte Apathie sei mithin nicht als mangelndes Interesse an der Politik zu deuten, sondern vielmehr als Vertrauensdefizit gegenüber dem etablierten System. In ähnlicher Weise vertritt auch James Sloan (2007) die Ansicht, dass Pirie und Worcester die Handlungen junger Menschen in diesem Zusammenhang missverstehen. Statt apolitisch zu sein, konzentrierten junge Menschen ihre politischen Aktivitäten auf nicht-traditionelle

² In Studien, bei denen Kinder ohne die Unterstützung von Erwachsenen selbständig medizinische Entscheidungen treffen sollten, wurde nachgewiesen, dass sie im Alter von gerade einmal acht Jahren ausreichend Rationalität aufweisen, um die Folgen unterschiedlicher möglicher Entscheidungen zu verstehen, ihre Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen, sowie dieses Verständnis auf ihre persönlichen Situationen anzuwenden (Ladd 2002, für weitere Diskussionen siehe McCabe 1996, Kuther 2003, Sheldon 2004).

Beteiligungsformen wie etwa sozialen und ökologischen Aktivismus. Unabhängig von der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über die ‚Apathiethese‘ gilt jedoch, dass sie gar nicht auf die *Fähigkeit* zu politischer Teilhabe zielt. Eine umfassende Exklusion von politisch *beteiligungsfähigen*, aber aus verschiedenen Gründen *wahlabsinenten* Kindern und jungen Menschen würde in jedem Fall eine ungerechtfertigte Beschränkung ihrer Rechte darstellen. Man könnte versucht sein zu behaupten, dass die Altersgrenze im Wahlrecht junge Menschen nicht davon abhält, sich noch vor dem Erreichen des achtzehnten Lebensjahrs in einem breiten Spektrum an politischen Aktivitäten zu engagieren, so dass sie hierdurch nicht ernsthaft benachteiligt würden. Das Wahlrecht stellt jedoch ein grundlegendes Element der politischen Beteiligung dar und ist ein wichtiges Symbol der politischen Inklusion. Obwohl es zwar viele sowohl vorgeschlagene als auch umgesetzte Maßnahmen gibt, um die politische Beteiligung junger Menschen auf anderem Wege als durch das Wahlrecht zu erhöhen – etwa durch regierungsamtlich organisierte Beratungsfunktionen, Jugendparlamente und Diskussionen am runden Tisch, oder auch durch weniger formalisierte Aktivitäten wie politisches Fundraising, Freiwilligenarbeit, Protestbewegungen und Jugendgruppen. Aber es ist nicht klar, ob ein solches Engagement dazu führt, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit ein regelmäßiges Wahlverhalten einsetzt (siehe Forbrig 2005, Sloam 2007, Brooks 2009, Grover 2011). Wie erwähnt sind viele junge Menschen im Hinblick auf die traditionellen Formen politischer Beteiligung desillusioniert. Oft propagieren die Organisatoren alternativer Beteiligungsformen inzwischen parallel die Beteiligung an Wahlen. Zugleich gibt es auch gesetzgeberische Versuche dergestalt, dass Regierungen darauf verpflichtet werden sollen, den Anliegen der jungen Menschen mehr Gehör zu schenken (Forbrig 2005). Besonders bekannt ist die *Learning to Listen*-Initiative im Vereinigten Königreich, die sicherstellen soll, dass Kinder und junge Menschen an sozialpolitischen Entscheidungen beteiligt werden. In jedem Fall ist es ein Widerspruch, die Fähigkeiten junger Menschen zur politischen Aktivität in Jugendparlamenten und ähnlichen Einrichtungen anzuerkennen, und ihnen gleichzeitig das Wahlrecht vorenthalten zu wollen – ein Recht, das gemäß Artikel 21 der Universellen Erklärung der Menschenrechte und gemäß Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte allen Bürgerinnen und Bürgern zukommen sollte.

3. Die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit

Es ist offenkundig, dass wir manche Menschen von politischer Partizipation ausschließen können, und zwar aus verschiedenen Gründen. Ich werde hier die Exklusionsformen, die sich

aus der Staatsbürgerschaft oder aus kriminellem Verhalten ergeben, beiseite lassen und mich auf das Kriterium der Eignung beschränken. Einen guten Ausgangspunkt stellt die von Thomas Christiano artikulierte Haltung dar, dass wir „klarerweise der Meinung sind, dass die für eine gute politische Entscheidungsfindung erforderliche Kompetenz eine wichtige Qualifikation dafür darstellt, um an der politischen Entscheidungsmacht beteiligt zu sein“ (Christiano 2008, S. 116). ‚Capacity matters‘, aber was sie genau auszeichnet, ist unklar. Die Voraussetzungen, um die Wahlfähigkeit zu demonstrieren, sind für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger geradezu trivial einfach zu erfüllen. Sie müssen lediglich das Volljährigkeitsalter erreicht haben, und schon wird ihnen die geforderte Eignung ohne weitere Fragen zugesprochen. Obwohl viele Staaten zwar kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen das Wahlrecht vorenthalten, gilt dies zumeist nur für die am schwersten Betroffenen, und selbst dann häufig nur in Verbindung mit einer Inhaftierung aus kriminellen oder psychiatrischen Gründen (Lopez-Guerra 2014). Der maßgebliche Standard für die Zuspreehung der Wahlfähigkeit fällt demnach sehr gering aus. Den Mindeststandard theoretisiert David Archard dahingehend, dass

die von einer Wählerin oder einem Wähler geforderte Kompetenz in einem Minimum an Rationalität besteht, [das heißt] in der Fähigkeit, zwischen verschiedenen Parteien, Kandidaten und Politiken im Hinblick auf deren erkennbar verfolgenswerte Interessen, Ziele und Vorhaben zu unterscheiden. Kurz gesagt besteht die Eignung darin (...) eine Entscheidung zwischen mehreren Alternativen treffen zu können. Es kann von den Wählerinnen und Wählern nicht verlangt werden (...), dass sie in der Lage sind, kluge Entscheidungen zu treffen. (Archard 2001, S. 101-[#page_ref?](#))

Die in den meisten demokratischen Staaten tatsächlich geltenden Erwartungen sind allerdings noch wesentlich einfacher zu erfüllen.

Die eindeutigste Artikulation des Eignungsmaßstabs zeigt sich immer dann, wenn Staaten oder Gerichte versuchen, bestimmte Exklusionen durch den Verweis auf ein Fähigkeitsdefizit zu rechtfertigen. Ein bekanntes Beispiel aus jüngster Zeit ist das Interesse, welches amerikanische Gerichte an der Bestimmung des Fähigkeitserfordernisses für politische Partizipation zeigen, und zwar insbesondere im Hinblick auf kognitiv beeinträchtigte Menschen. So wurde etwa im Fall *Doe v Rowe* – einer gegenüber dem US-Bundesstaat Maine vorgebrachten Klage dreier von bipolarer Störung betroffener Frauen, die über die erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen behaupteten und denen dennoch das Wahlrecht vorenthalten wurde – ein eigener Eignungstest entwickelt. Demnach könne eine Person nur dann legitimerweise vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn es ihr an der Fähigkeit mangelt, die Natur des Wahlaktes zu begreifen (*Doe v Rowe* 2001). Dieser Maßstab ist seither in Frageform gegossen und in vielen psychiatrischen Studien sowohl bei

Alzheimerpatienten als auch bei anderen Menschen mit ernsthaft kognitiven Beeinträchtigungen im weitesten Sinne angewandt worden (Appelbaum et al. 2005, Raad et al. 2009). Wenn ein angehender Wähler einige simple Fragen über den Zweck und das Prinzip des Wählens beantworten kann, dann verfügt er über ein hinreichendes Systemwissen, um an der Wahl teilnehmen zu können. Das Fazit aus diesen Untersuchungen lautet, dass Wahlfähigkeit – wie sie etwa im Doe-Maßstab operationalisiert wird – einfach und verlässlich gemessen werden kann. Der Test für den Doe-Eignungsmaßstab besteht aus drei simplen Fragen. Die erste Frage zielt darauf ab zu ermitteln, ob der Teilnehmer das Prinzip des Wählens versteht, und lautet folgendermaßen: „Was werden die Menschen in Ihrem Bundesstaat heute tun, um den nächsten Gouverneur zu bestimmen?“ Die zweite Frage erfasst das Verständnis für die Auswirkungen des Wahlaktes und lautet: „Wenn die Wahl vorüber ist, wie entscheidet sich, wer gewonnen hat?“ Die dritte Frage untersucht die Fähigkeit, eine Entscheidung zwischen mehreren Alternativen zu treffen. Dazu stellt die Interviewerin dem Befragten einschlägiges Material über die politischen Programme zweier Kandidaten zur Verfügung – etwa in der Form, dass A für Steuererhöhungen plädiert, um mehr Geld in die Bildung und das Gesundheitswesen investieren zu können, während B sich für private anstelle von staatlichen Versicherungen ausspricht, Schulen zu einer effizienteren Mittelverwendung anhalten möchte und Steuererhöhungen ablehnt. Die Frage lautet dann: „Für welchen Kandidaten würden Sie sich aufgrund dieser Informationen am ehesten entscheiden: A oder B?“ (Appelbaum et al. 2005, 2009). Für jede Antwort gibt es entweder null, einen oder zwei Punkte, wobei ein Gesamtergebnis von mindestens vier Punkten als Indikator für eine hinreichende Befähigung dafür gilt, um sich am demokratischen Prozess zu beteiligen. Für die erste Frage besteht folgendes Bewertungssystem, hier beschrieben als Hinweis an die Interviewer, die den Test mit Probanden durchführen:

Wenn die befragte Person beschreibt, wie sie oder die Wahlberechtigten im Allgemeinen ihre Entscheidung über zwei Alternativen für den Gouverneursposten treffen würden (etwa anhand von Werbespots im Fernsehen oder durch das Verfolgen von Kampagnenthemen usw.), dann ist folgende Frage an sie zu richten: „Nun, so würden Sie vielleicht Ihre Entscheidung über die Frage fällen, wer Gouverneur sein sollte. Aber in welcher Form würden Sie Ihre Entscheidung eigentlich umsetzen?“ (Zwei Punkte: Vollständig richtige Antwort, z. B. „Ich gehe zum Wahllokal und gebe meine Stimme ab.“ „Jede Person wählt diesen oder jenen Kandidaten.“ Ein Punkt: Mehrdeutige oder teilweise richtige Antwort, z. B. „Dafür gibt es doch den Wahltag.“ Null Punkte: Falsche oder abwegige Antwort, z. B. „Da kann man nichts machen, der Mann im Fernsehen entscheidet.“) (Appelbaum et al. 2005, 2009)

Wenn ein Test wie der soeben vorgestellte also ausreicht, um die Fähigkeit zur politischen Teilhabe einer kognitiv beeinträchtigten Person unter Beweis zu stellen, dann sollte die

Anwendung des gleichen Tests auch die entsprechende Fähigkeit eines jungen Menschen beweisen können.

Es dürfte von mir inzwischen hinreichend begründet worden sein, dass der Eignungsmaßstab für politische Beteiligung nicht nur sehr niedrig angesiedelt ist, sondern dass es auch einen simplen Test gibt, um diese Eignung zu messen. Es bleiben jedoch noch zwei weitere Probleme zu klären. Zum einen müssen wir die Verwendung eines Tests gegenüber Einwänden verteidigen, die sich überhaupt gegen solche Verfahren aussprechen, und zum anderen müssen wir die Vorzüge analysieren, die der Einsatz dieses Testverfahrens sowohl für Individuen als auch für Staaten mit sich bringt.

4. Probleme mit historischen Vorschlägen für Eignungstests – und wie man sie überwindet

Eignungstests haben eine lange und größtenteils negative Geschichte. Zuweilen dienten sie explizit antidemokratischen Zielen, wie etwa in Platons Philosophenkönigtum. Auch der Vergangenheit demokratischer Staaten wurden sie benutzt, um bestimmte Gruppen innerhalb der Gesellschaft zu benachteiligen. So hatten die Lese- und Schreibtests in den Vereinigten Staaten die vollkommen beabsichtigte Wirkung, Afroamerikanerinnen und Afroamerikaner von den Wahllokalen fernzuhalten. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden Vorschläge dahingehend, dass Eignungstests eine legitime Kontrollmethode zur Verleihung des Stimmrechts darstellen könnten, für gewöhnlich mit Argwohn betrachtet. In seinem Buch *Children: Rights and Childhood* benennt David Archard vier geläufige Einwände gegenüber jeglicher Art von Eignungstestregimen. Diese Einwände lauten nacheinander, dass Eignungstests – erstens – zwangsläufig teuer und mühselig seien; dass sie – zweitens – für Korruption, Ausbeutung und Machtmissbrauch anfällig seien; dass es bei ihnen – drittens – anders als bei persönlichen Merkmalen wie dem Alter keine objektive Übereinstimmung über die geforderten Kompetenzen sowie über die Kriterien zur Bewertung der Antworten gebe (hier ist vor allem an die Möglichkeit eines kulturellen Bias zu denken); und dass sie – viertens – dazu führen könnten, dass einzelne Individuen niemals mit der Demokratie in Berührung kommen (Archard 2001). Da ich mich nicht für ein universell einzusetzendes Eignungstestregime ausspreche, sondern stattdessen für eine eng begrenzte Variante eintrete, die nur auf gegenwärtig vom Wahlrecht ausgeschlossene junge Menschen anwendbar ist, glaube ich, dass der hier skizzierte Vorschlag gegenüber all diesen Einwänden immun ist.

4.1 Erster Einwand: Teuer und umständlich

Dieser Einwand macht geltend, dass die Entwicklung eines akkuraten Tests zur Erfassung der Partizipationsfähigkeit mit erheblichen Kosten verbunden ist und ein solcher Test darüber hinaus fortlaufend zu wiederholen sein wird, da die Fähigkeit jedes einzelnen Individuums über die Jahre hinweg schwanken kann. Dementsprechend ist es mit viel Aufwand verbunden, sicherzustellen, dass nur diejenigen, deren Eignung gegenwärtig als erwiesen gilt, auch zur politischen Teilhabe zugelassen werden. Der erste Aspekt dieses Einwands besteht in der Vorstellung, dass schon die Entwicklung eines Eignungstests zu beträchtlichen Ausgaben führen wird. Es gibt jedoch bereits effektive Tests, die derzeit entwickelt und in Experimenten eingesetzt werden, und zumindest einer dieser Tests (das auf dem Doe-Standard basierende Modell, wie es von Raad, Appelbaum, Bonnie, Karlawish et al. 2005, 2009 weiterentwickelt wurde) scheint all das zu leisten, was ein fairer Eignungstest leisten muss. Die zusätzlichen Kosten der Entwicklung eines solchen Tests stellen daher kein Problem dar. Die Kosten, die mit der Implementierung eines fortlaufenden Eignungstestregimes einhergingen, wären vielleicht bedeutsamer. Es wäre eine erhebliche organisatorische und ressourcenintensive Herausforderung, alle Bürgerinnen und Bürger vor jedem Wahlgang einem solchen Test zu unterziehen. Dies kann jedoch nicht voll gegen meinen Vorschlag ins Feld geführt werden, der ja beinhaltet, nur diejenigen jungen Menschen zu testen, die gegenwärtig ausgeschlossen sind und ihre Exklusion anfechten möchten. Dies folgt wie schon erwähnt aus der Inklusivität der Fähigkeitsvermutung: „im Zweifel für den Kandidaten“. Die große Mehrheit der möglichen Kandidaten, sind Schülerinnen und Schüler und werden daher bereits vom Schulsystem erfasst. Schulen verfügen über die notwendige Infrastruktur, um solche Verfahren durchzuführen. Sie stellen ein Umfeld, in dem nicht nur Anwesenheitspflicht herrscht, sondern ein bestimmtes – wenngleich eher auf Bildungsabschlüsse denn auf politische Befähigung zielendes – Testregime bereits vorgeschrieben ist. Es würde daher keine besondere Herausforderung darstellen, diesem existierenden Regime noch einen optionalen und vergleichsweise einfachen Test auf politische Fähigkeiten hinzuzufügen. Es ist weithin üblich, innerhalb einer politischen Gemeinschaft standardisierte Tests durchzuführen, und im Rahmen eines solchen Umfelds einen weiteren Test bereitzustellen, wäre weder besonders teuer noch umständlich. In jedem Fall würde es die gegenwärtigen Bildungsausgaben nur geringfügig erhöhen.

Ein verwandter Aspekt dieser Kritik besteht darin, dass „nicht nur jedes Individuum [den Test] absolvieren müsste, sondern dass es ihn auch in regelmäßigen Abständen wiederholen müsste. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine einmal erworbene Kompetenz für immer beibehalten wird“ (Archard 2001, S. 90). Dieser Aspekt von Archards erstem Einwand

wird ebenfalls durch die Merkmale des Eignungstests unterlaufen, wie ich sie mir vorstelle. In dem von mir vorgeschlagenen System wird die Fähigkeitsvermutung für diejenigen aufrechterhalten, die gegenwärtig aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit wahlberechtigt sind. Für die Mitglieder dieser Gruppe ist das Testregime bedeutungslos, und diese Gruppe stellt die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Gruppe der Volljährigen bleibt also auch weiterhin ohne besonderes Testverfahren eingeschlossen, und all diejenigen, die den Test erfolgreich durchlaufen, werden aufgrund ihres Ergebnisses als ‚wahlfähig‘ betrachtet, bis ihnen diese Eignung mit dem Erreichen der Volljährigkeit aufgrund ihres Alters zugesprochen wird. Bei diesem System ist es also nicht erforderlich, die eigene Fähigkeit mehrfach unter Beweis zu stellen. Die Sorge über den umständlichen Charakter des Testverfahrens wird durch die einfache und minimale Beschaffenheit des vorgeschlagenen Regimes ebenfalls gelindert. Wie oben ausgeführt, besteht der Inhalt des Tests in einer Reihe von drei einfachen Fragen, und zudem kann die Implementierung des Testverfahrens vollständig innerhalb der bestehenden Bildungsstrukturen erfolgen.

4.2 Zweiter Einwand: Korruption, Ausnutzung und Machtmissbrauch

Dieser Einwand behauptet, dass Eignungstests die Möglichkeit von Korruption, Ausnutzung und Machtmissbrauch eröffnen – entweder durch diejenigen, die mit der Durchführung oder Verwaltung des Testverfahrens betraut sind, oder durch diejenigen, die den Test entwickeln. In der Tat war es genau dies, was sich bei vielen historischen Beispielen von Eignungstests ereignete. Ähnlich schwierig wäre dieser Einwand auch zu widerlegen, wenn das Argument darauf abzielen würde, dass Eignungstests die gegenwärtigen Systeme zur Verleihung des Stimmrechts vollständig ersetzen und als einziger Bestimmungsfaktor der Inklusion herhalten sollten. Man denke etwa an die Position irgendeiner historisch benachteiligten Minderheit innerhalb eines demokratischen Systems: Soziale Benachteiligungen und Diskriminierungen bestehen für solche Gruppen noch lange Zeit fort, nachdem formelle Gleichheit erreicht wurde, so dass Eignungstests die Mitglieder dieser Gruppen wahrscheinlich benachteiligen werden – denn die Inhaber von Machtpositionen gehören vermutlich weder dieser Minderheit an, noch sind sie besonders für deren Interessen eingenommen. Es sind Befürchtungen dieser Art, die etwa in den Vereinigten Staaten zu einer besonders gründlichen verfassungsrechtlichen Überprüfung von Eignungstests geführt haben. Frühere Versuche, in den USA Eignungstestregimes einzuführen, sind gegenüber Afroamerikanerinnen und Afroamerikanern durchgängig negativ voreingenommen gewesen (Ewald 2002, Karlan 2002, Goldman 2004). Dieser Einwand ist jedoch – wie alle Einwände, die sich gegen Eignungstests

im Allgemeinen richten – erheblich weniger besorgniserregend, wenn er auf solche Testformen abzielt, wie ich sie hier vorschlage. Dieser Einwand missversteht auch den Unterschied zwischen einem Test, der die zur Beteiligung erforderlichen Mindesteignung prüft, und einem Test, der bestimmen soll, wer als guter demokratischer Bürger gelten darf. Der hier vorgeschlagene Test untersucht nur das Erstgenannte und weist daher bestimmte Merkmale auf, die das Risiko von Korruption, Ausnutzung und Machtmissbrauch minimieren. Was die Gefahr der Korruption angeht, ist vor allem der minimale Charakter des vorgeschlagenen Testregimes von Bedeutung. Bei konsistenter Anwendung ist ein Eignungstest, der die Partizipationsfähigkeit irgendeiner derzeit ausgeschlossenen Gruppe – etwa derjenigen der kognitiv beeinträchtigten Personen – aufzeigt, gleichermaßen hinreichend, um auch die Partizipationsfähigkeit anderer ausgeschlossener Gruppen, wie etwa der Jugend, zu erweisen. Wie oben ausgeführt, liegen Beispiele solcher Tests für kognitiv beeinträchtigte Personen bereits vor. Sie fragen lediglich die Fähigkeit ab, das Prinzip einer Wahl zu verstehen, ohne dass die vorgelegten Informationen dabei erfolgreich verarbeitet und zur Maximierung des eigenen Wohls eingesetzt werden müssten. Diese Schlichtheit des Tests wirkt sich in zweifacher Hinsicht auf die hier vertretene Argumentation aus. Zum einen ist festzuhalten, dass – angesichts der Zahlenverhältnisse – die Inklusion einer als ‚unfähig‘ typisierten Person keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionsweise der Demokratie haben wird. Das Gewicht der einzelnen Stimmen ist gering, wenn Millionen davon abgegeben werden. Der Wert des Stimmrechts liegt für diejenigen, die es haben, eher in der damit verbundenen Anerkennung als relevanter und gleichgestellter politischer Akteur als in der tatsächlichen Ausübung von Entscheidungsmacht. Zum anderen ist der Eignungstest ohnehin kein Prozess, den zu korrumpieren sich lohnen würde. Der hier präsentierte Vorschlag spricht sich lediglich dafür aus, dass junge Menschen, die gegenwärtig von politischer Beteiligung ausgeschlossen sind, die Gelegenheit erhalten sollten, sich durch die Teilnahme an einem Eignungstest als kompetent zu erweisen. Diejenigen jungen Menschen, die ihn erfolgreich durchlaufen, werden nur eine oder zwei Gelegenheiten haben, ihr Stimmrecht auch auszuüben, bevor es ihnen automatisch zugesprochen wird.

Indem wir das Stimmrecht weiterhin automatisch an diejenigen verleihen, die ein bestimmtes Schwellenalter erreichen, akzeptieren wir bereits stillschweigend die Inklusion einiger unfähiger Personen in den Kreis der Wählerinnen und Wähler. Dies ergibt sich aus der zweiten Konsequenz der Altersschwelle, nämlich ihrer Indifferenz gegenüber der tatsächlichen Eignung derjenigen, die sie überschritten haben. Diese Erwägung verringert Befürchtungen vor jeglichem korrupten Einfluss, zu dem es bei anderen Testregimen

vielleicht kommen könnte. Im Zusammenspiel mit den vorhergehenden Überlegungen zeigt sich also, dass die Anreize für Korruption minimal.

Dennoch mag man vielleicht darüber besorgt sein, dass es zu Ausnutzung und Machtmissbrauch kommen könnte. Wiederum ist die beschränkte Natur des hier unterbreiteten Vorschlags von Bedeutung. Da der hier diskutierte Eignungstest komplementären Charakter hat, zeigt er einen zusätzlichen Weg zu mehr Inklusion von Minderjährigen auf, ohne irgendwelche neuen Barrieren für erwachsene Personen zu errichten, die darauf abzielen würden, jemanden auszuschließen. Um es mit Carl Cohen zu sagen: „Die vielen, dummen, törichten Bürger müssen in ihrem Stimmrecht geschützt werden“ (1975, S. [\[#page_ref?\]461](#)). Die Verleihung des Stimmrechts ist kein knappes Gut. In modernen Demokratien ist es verbreiteter denn je, und wenn dieser Vorschlag implementiert werden sollte, wird es sich noch weiter ausbreiten. Dem Stimmrecht fehlt es an der Exklusivität, die einen privilegierten Zugang zu ihm verlockend erscheinen lassen würde. Dies unterscheidet meinen Vorschlag eines Testregimes für Minderjährige von der Konstellation bei historischen Versuchen, solche Eignungstests, etwa in den USA, einzuführen.

Ein möglicher Aspekt dieses Einwands, der jedoch auch gegenüber einem minimalen Vorschlag für Eignungstests valide bleibt, lautet, dass es bestimmte Gruppen innerhalb der Gesellschaft gibt, die ein solches Schema zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen könnten. Diese Angst ist ein Wiederhall aus den Frühzeiten des derzeitigen Systems in den USA, als in mehreren Bundesstaaten Alphabetisierungstests implementiert waren, die in einem unverhältnismäßigen Ausmaß auf die afroamerikanische Minderheit abzielten und somit die Interessen der traditionell mächtigen Bürgerinnen und Bürger beschützten (Guinn v United States 1915, Keyssar 2000). Diese Befürchtung kann auch in anderen Zusammenhängen auftreten. So könnten ähnliche Bedenken etwa dahingehend laut werden, dass staatlich organisierte Eignungstests im Vereinigten Königreich oder in Kontinentaleuropa die Kinder von lange ansässigen Einwohnern privilegieren würden oder dazu eingesetzt werden könnten, die politische Macht von Migrantengruppen durch die Ausweitung des Stimmrechts subtil zu unterlaufen.

Die Befürchtung, auf die dieser Einwand zusammenschmilzt, lautet, dass jedes Eignungstestregime – ungeachtet seiner Reichweite – die Gefahr eines Bias in sich birgt. Als Beispiel denke man etwa an die übliche Praxis vieler Privatschulen, Kinder spezifisch auf universitäre Aufnahmeprüfungen vorzubereiten, wodurch diese einen erheblichen Vorteil gegenüber denjenigen Kindern erlangen, die öffentliche Schulen besuchen. Sobald ein Eignungstest eingeführt ist – so die Befürchtung –, könnten manche Gruppen innerhalb der

Gesellschaft (etwa die Reichen oder die übermäßig religiösen) Kinder und junge Menschen so unterrichten, dass sie diesen Test bestehen, um auf diese Weise die Anzahl der mit einem bestimmten Standpunkt an der Demokratie Beteiligten zu erhöhen. Obwohl dies eine ernsthafte Möglichkeit darzustellen scheint, sehe ich darin kein Problem für meinen Vorschlag, und zwar aus zwei Gründen. Grundsätzlich ist die Exklusion vom Wahlrecht nur aufgrund einer mangelnden Partizipationsfähigkeit zu rechtfertigen. Andere Erwägungen sind unerheblich. Wenn irgendeine Person aufzeigen kann, dass sie über die beteiligungsnotwendigen Fähigkeiten verfügt, dann spielen die Mittel, aufgrund derer sie diese Eignung erlangt hat, keine Rolle mehr. Für sich genommen besteht hier durchaus eine moralisch bedeutsame Asymmetrie. Der Ausschluss der ‚Unfähigen‘ stellt keinen Verstoß gegen das Stimmrecht irgendeiner betroffenen Person dar, da dieses Recht von der Fähigkeit des jeweiligen Individuums abhängt, es auch auszuüben. Umgekehrt einer fähigen Bürgerin das Wahlrecht zu verweigern – etwa aufgrund von Vorbehalten gegenüber ihrem zu erwartenden Wahlverhalten oder der Art und Weise, in der sie ihre Fähigkeit erlangt hat – würde die Rechte der Ausgeschlossenen verletzen und wäre offenkundig in vielerlei Hinsicht kritikwürdig. Aufgrund dieser moralischen Asymmetrie sollten wir uns im Zweifel für Inklusion aussprechen.

Eine weitere Überlegung muss der möglichen Reichweite des geäußerten Einwandes gelten. Man erinnere sich, dass der Vorschlag nur darauf ausgerichtet ist, einen Eignungstest für diejenigen jungen Menschen einzuführen, denen das Wahlrecht gegenwärtig deshalb vorenthalten bleibt, weil sie noch minderjährig sind; und dass es nur darum geht zu bestimmen, ob sie es zu einem früheren Zeitpunkt als sonst zugesprochen bekommen können. Der Vorschlag wirkt sich nicht darauf aus, dass sie mit dem Erreichen der Volljährigkeit ohnehin das Recht zu wählen erhalten. Die Anzahl der Personen, die von einer solchen Regelung profitieren könnten, ist daher gering. Falls diese Bedenken dadurch nicht zerstreut sein sollten, könnte ein weiterer Aspekt der Umsetzung eines solchen Tests darin bestehen, einheitliche Vorbereitungskurse für all diejenigen anzubieten, die an dem Test teilnehmen möchten. Wiederum zeigt sich, dass der vorgeschlagene Test inklusiv ist und nicht exklusiv. Er beruht auf keiner bestimmten Konzeption von moralischer Vernünftigkeit und kann insofern auch Einwänden standhalten, die bei jedem exklusiv angelegten Testregime zu erheblichen Schwierigkeiten führen würden.

4.3 *Dritter Einwand: Das Fehlen einer objektiven Übereinkunft*

Der Einwand, dass es keine objektive Übereinkunft zur Bestimmung der geforderten Eignung gebe sowie darüber, wie diese zu erheben sei und ob dabei unterschiedliche kulturelle Perspektiven zu berücksichtigen seien, erweist sich im Hinblick auf einen minimalen Eignungstest als überzogen. In der Diskussion über den Inhalt eines Eignungstestregimes wurde bereits deutlich, dass es einen zunehmenden Konsens über das zur demokratischen Partizipation erforderliche Maß an Kompetenz gibt – und dieses Maß fällt sehr gering aus. Das gleiche gilt für Bedenken hinsichtlich der Beurteilung der Antworten. Damit bleibt von diesem Einwand nur noch der Vorwurf der Befangenheit im Raum stehen. Was diesen Vorwurf angeht, so ist zu bedenken, dass ein solcher Bias insofern akzeptabel ist, als ein Verständnis der Natur und der Erfordernisse demokratischer Partizipation kulturspezifisch ist und entweder eine liberal-demokratische Umgebung voraussetzt oder eine Unterweisung über die Prozeduren, die in einer solchen Umgebung angewandt werden. Eine solcher Bias diskriminiert nur aufgrund eines Wissensbestandes, der für effektive Partizipation unerlässlich ist, und maßt sich kein weiteres Urteil über die Art der Gedankenführung oder Entscheidungsfindung an, die irgendein Individuum im Zuge seiner Beteiligung am demokratischen Prozess anleiten. Der Eignungstest in der hier skizzierten Form diskriminiert zum Beispiel nicht diejenigen, die so abstimmen, wie ihre Gemeinschaft oder ihre religiösen Führer es ihnen vorschreiben, solange sie nur begreifen, dass es die Auszählung der Stimmen ist, die das Wahlergebnis herbeiführt, und sie die Rolle der gewählten Amts- und Mandatsinhaber innerhalb der staatlichen Ordnung akzeptieren. Ein umfangreicher Eignungstest, dem es darum zu tun wäre, nur die ‚guten‘ demokratischen Bürgerinnen und Bürger als legitime Teilnehmer an der Demokratie auszusieben, wäre anfällig für Archards dritten Einwand. Das hier vorgeschlagene Eignungstestregime jedoch nicht, denn es geht ihm nur darum festzustellen, ob die Testpersonen dem erforderlichen Mindeststandard genügen.

4.4 *Vierter Einwand: Dauerhafte Exklusion*

Der letzte Einwand, den Archard vorbringt, bezieht sich auf die Möglichkeit einer dauerhaften Exklusion vom Wahlrecht. Seiner Auffassung nach bergen Eignungstests die Gefahr, dass einzelne Bürger niemals mit der Demokratie zu tun haben werden. Dies wiederum bringe es mit sich, dass diejenigen, die außerstande dazu sind, den Eignungstest erfolgreich zu absolvieren, auf Dauer vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben. Wäre dieser Einwand zutreffend, so wäre er womöglich der schlagkräftigste von allen. Während die anderen durch Veränderungen am Eignungstestsystem entschärft werden können, verweist dieses

Gegenargument darauf, dass die Ergebnisse des Systems selbst inakzeptabel sein könnten. Das hier erwogene System ist gegen diesen Einwand jedoch vollständig gefeit. Es geht nicht mit der Möglichkeit einer dauerhaften Exklusion vom Wahlrecht einher. Der Vorschlag lautet vielmehr, dass einige begrenzten Formen von Eignungstests gerechtfertigt sein könnten, und dass diese Formen als Ergänzung zu den bestehenden Systemen des Wahlrechtentzugs – wie etwa der Altersschwelle für politische Partizipation – eingesetzt werden sollten. Der hier anvisierte Eignungstest ist ein ‚Ermöglichungsmechanismus‘, der es wahlwilligen Minderjährigen erlaubt, ihre entsprechende Fähigkeit unter Beweis zu stellen, und somit eine frühzeitige Inklusion in das Wahlrecht zu erlangen. Das Testregime wird die Altersschwelle – von der an die Eignung der Bürger schlicht vorausgesetzt wird – weder abschaffen, noch wird es alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen einem solchen Verfahren aussetzen. Es dient vielmehr dem Zweck, den gegenwärtig Ausgeschlossenen einen Weg dahin zu eröffnen, ihre Inklusionsfähigkeit unter Beweis zu stellen, und verfolgt nicht das Ziel, bereits integrierte Personen auszuschließen.

5. Konkrete Vorteile eines Wahleignungstests für junge Menschen

Wenn eines der Ziele unseres demokratischen Systems darin besteht, möglichst vielen geeigneten Bürgerinnen und Bürgern Zugang zum Wahlrecht zu verleihen, und wenn das gegenwärtige System strikter Wahlaltersgrenzen einige fähige junge Bürgerinnen und Bürger ausschließt, dann hat ein Eignungstestsystem wie das hier vorgeschlagene den konkreten Vorteil, dass es eine gewisse Zahl von gegenwärtig ausgeschlossenen Bürgerinnen und Bürgern identifiziert und diesen das Stimmrecht zuspricht. Auf diesem Weg würden wir für die fraglichen jungen Menschen einen erheblichen Nutzen generieren, da ihre politischen Partizipationsrechte nicht länger durch den Staat verletzt werden würden. Auch der Staat selbst würde jedoch profitieren, da die Legitimität eines demokratischen Staates an das Ausmaß gebunden ist, in dem es diejenigen, die von seinen Entscheidungen betroffen sind, an diesen beteiligt, und zwar insbesondere das eigene Staatsvolk (vgl. zum ‚All-affected-principle‘ Goodin 2007, und Tremmel in diesem Band). Durch die Umsetzung eines Systems, welches die Partizipationsfähigen besser erfasst und das aktiv danach strebt, diese zu integrieren, erhöht ein Staat die Legitimität der Ergebnisse seiner demokratischen Entscheidungen. Das hier vorgeschlagene Testregime stellt einen Weg dar, um diese Ziele zu erreichen, wenngleich **sicher** nicht den einzigen. So hat Jörg Tremmel in diesem Band vorgeschlagen, jungen Menschen das Wahlrecht im Wege einer Registrierung zu verleihen – in der Absicht, ebenfalls das hier diskutierte Demokratiedefizit zu kurieren.

In ihrer derzeit bestehenden Form gelingt es unseren Demokratien nicht, fähige junge Menschen mit einzubeziehen. Aus der obigen Diskussion geht hervor, dass zumindest einige (wenn nicht sogar viele) Minderjährige das für die politische Partizipation erforderliche Mindestmaß an Eignung aufweisen. Diese Personen sind deshalb ausgeschlossen, weil die Altersgrenzen für die politische Beteiligung gegenwärtig keinerlei Ausnahmen kennen, obwohl diese Begrenzungen nicht die tatsächliche Partizipationsfähigkeit vieler junger Menschen widerspiegeln. Das Fehlen einer solchen Eignung ist der beste verfügbare Exklusionsgrund. Es existiert jedoch bereits ein politischer Eignungstest, der bei Alzheimerpatienten als Menschen mit anderen kognitiven Beeinträchtigungen die zur politischen Teilhabe fähigen Bürgerinnen und Bürger zu identifizieren vermag. Dieser Test könnte dazu verwendet werden, die Ungerechtigkeit zu beheben, die demokratische Staaten derzeit gegen ihre fähigen jungen Menschen ausüben. Obwohl der fragliche Test ursprünglich nicht für Minderjährige entwickelt wurde, ist der Maßstab der Partizipationsfähigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger gleich. Wenn die Eigenschaften und Fertigkeiten, die durch diesen Test erfasst werden, ausreichen, um die Eignung jeder getesteten Bürgerin aufzuzeigen, dann genügen sie auch, um die Eignung aller anderen Bürger zu belegen, die in dem Test die gleichen positiven Ergebnisse erzielen.

Eignungstests jeglicher Art sind äußerst umstritten, nicht zuletzt aufgrund historisch belegter Versuche, sie für illiberale oder exklusive Zwecke einzusetzen. Um den hier diskutierten Vorschlag verteidigen zu können, musste ich nicht nur zeigen, dass Eignungstests das Problem der Exklusion junger Bürgerinnen und Bürger lösen können, sondern auch die Idee als solche gegen all diejenigen in Schutz nehmen, nach deren Auffassung jede Implementierung eines Testregimes erheblichen Schaden mit sich bringt. Zu dieser Verteidigung gehörte es auch, die größten Schwächen der Idee von Eignungstests zu aufzuzeigen, und zu argumentieren, dass die hier vertretene Variante eines solchen Tests diesen gegenüber immun ist. Der Test, den ich vorschlage, ist minimal, inklusiv, freiwillig und spezifisch; und er bietet eine Lösung für das Problem der schädlichen Exklusion von politischer Partizipation an, ohne dabei den am häufigsten vorgebrachten Einwänden zu unterliegen.

Ich habe mich hier ausdrücklich nicht dafür ausgesprochen, unser gegenwärtiges, inklusives System der demokratischen Verleihung des Stimmrechts durch ein Eignungstestregime zu *ersetzen*. Mein Argument war vielmehr, dass es Bereiche innerhalb unserer demokratischen Praktiken gibt, in denen Eignungstests gewisse Probleme lösen könnten. Die Art und Weise, in der demokratische Gemeinschaften derzeit junge Menschen ausschließen, lässt sich

unmöglich verteidigen. Wenn wir neben unserem bestehenden System der ausgedehnten Inklusion ein komplementäres Eignungstestregime etablieren, dann verschaffen wir dieser gegenwärtig marginalisierten Gruppe einen Nutzen, ohne dabei die Interessen derjenigen zu schädigen, die bereits in das derzeitige System integriert sind.

Literaturverzeichnis

Appelbaum, P.S., Bonnie, R.J., and Karlawish, J.H., 2005. The capacity to vote of persons with Alzheimer's disease. *American Journal of Psychiatry*, 162 (11), 2094-2100.

Archard, D., 2001. *Children: Rights and Childhood*. 2nd ed. Oxon: Routledge.

Blais, A., et al., 2006. Where does turnout decline come from? *European Journal of Political Research*, 43 (2), 221-236.

Blais, A., Massicotte, L., and Yoshinaka, A., 2001. Deciding who has the right to vote: A comparative analysis of election laws. *Electoral Studies*, 20 (1), 41-62.

Brescia, N.F., 2010. Modernizing state voting laws that disenfranchise the mentally disabled with the aid of past suffrage movements. *Saint Louis University Law Journal*, 54, 943-966.

Brooks, R., 2009. Young people and political participation: an analysis of European Union Policies. *Sociological Research*, 14 (1).

Chan, T.W., and Clayton, M., 2006. Should the voting age be lowered to sixteen? Normative and empirical considerations. *Political Studies*, 54 (3), 533-558.

Christiano, T., 2008. *The Constitution of Equality*. Oxford, Oxford University Press.

Cohen, C., 1975. On the child's status in the democratic state. *Political Theory*, 3 (4), 458-463.

Cunningham, L., 2006. A question of capacity: towards a comprehensive and consistent vision of children and their status under law. *UC Davis Journal of Juvenile Law and Policy*, 10 (2), 275-377.

Formatted: Highlight

Department of Health and Community Services (NT) v JWB (Marion's case) 175 CLR 218 (1992).

Doe v Rowe, 156 F Supp 2d 35 (D Me 2001).

Formatted: Dutch (Netherlands)

Ewald, A. C., 2002. Civil death: The ideological paradox of criminal disenfranchisement law in the United States. *Wisconsin Law Review*, 5, 1045-1138.

Forbrig, J., 2005. *Revisiting Youth Political Participation*. Strasbourg, Council of Europe Publishing.

Franklin, B., 2002. *The New Handbook of Children's Rights*. New York, Routledge.

- Goldman, D. S., 2004. The modern day literacy test: Felon disenfranchisement and race discrimination. *Stanford Law Review*, 57 (2), 611–55.
- Goodin, R.E., 2007. Enfranchising all affected interests, and its alternatives, *Philosophy and Public Affairs*, 35(1), 40-68.
- Grover, S., 2011. *Young People's Human Rights and the Politics of Voting Age*. New York, Springer.
- Guinn v. United States, 238 U.S. 347, 35 S. Ct. 926, 59 L. Ed 1340 (1915).
- Harper v. Virginia Board of Elections, 383 U.S. 663, 665 (1966).
- Hutchby, I., and Moran-Ellis, J., 1998. *Children and Competence: Arenas of Action*. London, Falmer Press.
- Karlan, P., 2002. Ballots and bullets: The exceptional history of the right to vote. *Stanford Public Law and Legal Theory Research Paper Series*, 45. http://ssrn.com/abstract_id=354702 [Accessed 14 January 2013]
- Keyssar, A., 2004. *The Right to Vote: The Contested History of Democracy in the United States*. New York, Basic Books.
- Kuther, T.L., 2003. Medical decision-making and minors: Issues of consent and assent. *Adolescence*, 38 (150), 343-358.
- Ladd, R.E., 2002. Rights of the child: A philosophical approach. In K. Alaimo and B. Klug, (eds). *Children as Equals: Exploring the Rights of the Child*. Boston, Boston University Press.
- Lopez-Guerra, C., 2014. *Democracy and Disenfranchisement*. Oxford, Oxford University Press.
- McCabe, M.A., 1996. Involving children and adolescents in medical decision-making: Developmental and clinical considerations. *Journal of Pediatric Psychology*, 21 (4), 505-516.
- Munn, N., 2012. Capacity testing the youth: A proposal for broader enfranchisement, *Journal of Youth Studies*, 15(8), 1048-1062.
- Munn, N., 2013. Capacity-testing as a means of increasing political inclusion. *Democratization* ahead-of-print: 1-19.
- Olsson, S., 2008. Children's suffrage: A critique of the importance of voters' knowledge for the well-being of democracy. *The International Journal of Children's Rights*, 16, 55-76.

Ordway, D., 2007. Disenfranchisement and the constitution: Finding a standard that works. *New York University Law Review*, 82, 1174-1209.

Pirie, M., and Worcester, R.M., 1998. *The Millennial Generation*. London, Adam Smith Institute.

Raad, R., Karlawish, J.H., and Appelbaum, P.S., 2009. The capacity to vote of persons with serious mental illness. *Psychiatric Services*, 60 (5), 624-628.

Shapiro, I., 1999. *Democratic Justice*. New Haven, Yale University Press.

Sheldon, M., 2004. Medical decision-making for children and the question of legitimate authority. *Theoretical Medicine*, 25 (4), 225-228.

Sloam, J., 2007. Rebooting democracy: youth participation in politics in the UK. *Parliamentary Affairs*, 60 (4), 548-567.

Stevens, O., 1982. *Children Talking Politics*. Oxford, Martin Robinson.

Tremmel, J., and Wilhelm, J., 2015. Democracy or epistocracy? Age as a Criterion of Voter Eligibility. In J. Tremmel, A. Mason, D. Antony and P. Godli, (eds.), *Youth Quotas in Ageing Societies*. Dordrecht, NL, Springer, pp. 125-147.